Nummer 629. XIX. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Donnerstag, 11. Dezember 1890.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Der Fideikommiß-Stempel.

Das Fideikommiß hat von jeher in der preußischen Gesetzgebung eine besondere Stellung in Anspruch genommen und erhalten und den Gesetzgebern und Stempelbehörden fortwährend viel Arbeit gemacht, wie es denn z. B. auch in dem Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 329) in § 1 schon unter Nr. 2 mit seinem älteren Bruder, dem Lehen, erscheint. Was nun die Berechnung des von der Stiftungsurkunde zu berechnenden Stempels beträgt, so ist es mit der bloßen Bestimmung, daß derselbe drei vom Hundert beträgt (§ 1 der Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1845 und publizirt in der Gesetzsammlung S. 506), noch nicht abgethan, sondern es müssen dazu noch die §§ 2 und 3 des oben angeführten Gesetzes über die Erbschaftssteuer herangezogen werden, welche ausdrücklich von Fideikommiß- und Familienstiftungen handeln und für die Ermittelung des Werthes derselben auch für die Stempelberechnung der Stiftungsurkunde maßgebend sind (vgl. Hoyer, Preußische Stempelgesetzgebung S. 517 und Turnau, Grundbuchordnung zu § 52 nach § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1883). Dasselbe geschieht die Feststellung des Werthes nach dem Fünfzehnfachen des jährlichen Reinertrages. Nehmen wir nun als praktisches Beispiel den Fall des Herrn v. Lucius, um diese Art der Berechnung auch dem in die Geheimnisse des Stempel-Fiskus nicht so tief Eingeweihten verständlich zu machen. Nehmen wir an, der Kapitalswerth der Güter, welche der Freiherr v. Lucius-Ballhausen zu einer Fideikommiß-Stiftung vereinigt hat, betrüge, wie neulich mitgetheilt wurde, acht Millionen Mark, so würde der Stempel keineswegs, wie danach angenommen wurde, 240,000 Mark betragen haben, sondern seine Höhe in folgender Weise zu berechnen sein. Nehmen wir den jährlichen Reinertrag (unter der Annahme vorzüglicher Bewirthschaftung) auf fünf vom Hundert an, also in dem obigen Falle auf 400,000 Mark, so beträgt die der Stempelberechnung zu Grunde zu legende Summe nur 15 mal 400,000 Mark, also nur sechs Millionen Mark, und der Stempel, welcher hiervon zu entrichten gewesen sein würde, nur 180,000 Mark, nicht 240,000 Mark. Wir sagen dies in der Hoffnung unzweifelhafter Beruhigung für Diejenigen, welche die Tiefe ihrer Trauer um den der Staatskasse entgangenen Betrag nach der Höhe desselben bemessen möchten.

Wir fürchten jedoch, mit der Annahme von fünf vom Hundert Reinertrag vielen unserer Herren Großgrundbesitzer zu nahe zu treten, welche behaupten, daß sie bei der jetzigen schlechten Lage der Landwirthschaft manchmal nur zwei bis drei vom Hundert Reinertrag von ihrem Kapital haben. Es kommt ja hier viel auf den Begriff „Reinertrag" an, z. B. ob ein Vierzeug und täglicher Frühstücks-Schaumwein (deutscher oder französischer?) zu den nothwendigen Betriebskosten gehören, und derartige verwickelte Stempelfragen mehr, über die uns leider selbst der sonst allwissende Hoyer keine Auskunft giebt. Nehmen wir aber noch zur Beruhigung unseres Gewissens einen Reinertrag von nur 3½ vom Hundert an, so würde sich danach der dem Freiherrn v. Lucius erlassene Stempelbetrag auf die Kleinigkeit von nur 117,000 Mark beschränken (3 vom Hundert von 15 × 260,000 Mark).

Uebrigens ist die Errichtung von Familien-Fideikommissen auch sonst gar nicht unpraktisch und jedem und das finanzielle Wohl seiner späteren Enkel besorgten Familienvater aufs Wärmste zu empfehlen. Denn die wohlwollende Behandlung seitens des Stempelfiskus geht auch über die Person des Stifters oder ersten Besitzers hinaus auf alle weiteren Erbanfälle. Auch bei diesen wird nach §§ 24 und 19 des oben angeführten Gesetzes vom 30. Mai 1873 immer nicht der Kapitalswerth, sondern nur ein Mehrfaches des jährlichen Reinertrages zu Grunde gelegt, welches nach dem Alter des glücklichen Fideikommißfolgers vom 10fachen bis zum bloßen 2fachen verschieden ist. Wenn daher der Nachfolger des Herrn v. Lucius sich als Fideikommißfolger in das Grundbuch eintragen läßt, so werden ihm Stempel und Kosten nicht wie anderen gewöhnlichen Sterblichen nach dem Satze von 8 Millionen Mark, sondern, wie wir oben berechnet haben, von 6 Millionen Mark bei Annahme eines 3½-prozentigen Reinertrages vom Stempel- und Gerichtsfiskus in Rechnung gestellt, wenn er bei der Erbfolge über 15, aber unter 25 Jahre alt ist. Kommt er dagegen erst im reifen Alter von über 45 Jahren zur Erbfolge, so braucht er Stempel und Kosten nur von 4 (bei 5 pCt. Reinertrag) oder gar nur von 2,6 Millionen Mark (bei 3½ pCt. Reinertrag) zu bezahlen, während er von vollen 8 Millionen bezahlen müßte, wenn es nur lumpiges „freies Eigenthum" wäre, oder „Allod", wie der Lehnsherr sagt.

Ueber das Verhältniß von Lehn und Fideikommiß wären ebenfalls noch einige Worte zu sagen, weil hier einmal wieder die leidige Stempelfrage ins Spiel kommt, und dann weil wir hier ein merkwürdiges Fortschreiten der Gesetzgebung sehen, welches zwar den alten Satz zu bestätigen scheint: „der Appetit kommt beim Essen", aber auch die schon vielfach geäußerten Bedenken über die rechtliche Zulässigkeit des Erlasses des Stempels durch bloßen „Erlaß" zu verstärken geeignet sind.

Die früheren Lehnsbesitzer haben nämlich vielfach, besonders nach Aufhebung der früheren „Lehnsverbände", den Wunsch und das Bedürfniß gehabt, ihre Lehen in Familien-Fideikommisse umzuwandeln. Der Grund ist einfach und liegt auf der Hand. Die Vortheile der Fideikommisse sind klar und selbst für den „weniger Gebildeten" leicht einzusehen, während das alte, heute kaum noch von einigen „Kronjuristen" verstandene Lehnrecht doch so mancherlei Schlingen und Haken hat, die selbst dem Besitzer und noch mehr seinen Erben allerlei unangenehme und verwickelte Rechtsfragen und selbst Prozesse auf den Hals laden können.

Als nun diese Bewegung in Alt-Vorpommern und Hinterpommern aufing, da wurde im Jahre 1856 am 10. Juni ein Gesetz in verfassungsmäßiger Weise verkündet, welches die Stempelgebühr bei Umwandlung alt-vorpommerscher und hinterpommerscher Lehen in Familien-Fideikommisse auf „den dritten Theil des gesetzlichen Betrages", also auf 1 Prozent vom 15fachen des Jahres-Reinertrages ermäßigte; und ebenso für die ostpreußischen und ermländischen Lehen durch Gesetz vom 23. März 1857. Also damals gab's noch 1 vom Hundert; zehn Jahre später war der Appetit der alten Lehnsherren wieder gestiegen, und so kam 1867 am 4. März ein Gesetz über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern zu Stande, in dessen § 20 bestimmt wurde, daß für die Bildung oder Verstärkung von Fideikommißstiftungen aus den von den Lehnsinhabern gezahlten „Allodifikationssummen" eine Stempelgebühr überhaupt nicht erhoben werden solle, und in ähnlicher Weise wurde dies bestimmt durch die Gesetze vom 23. Juli 1875 für die Kur-, Alt- und Neumark, vom 19. Juni 1876 für Schlesien, Grafschaft Glatz und Oberlausitz, und 28. März 1877 für Sachsen und die übrigen Theile der Provinz Brandenburg. Dies waren aber sämmtlich verfassungsmäßig zu Stande gekommene und verkündete Gesetze.

Was nun die Stempelbefreiung der aus den Dotationen von 1866 und 1870/71 gestifteten Familien-Fideikommisse betrifft, so sind die betreffenden Stempelbehörden hier in einer eigenthümlichen Lage gewesen. Sie haben hier von Einforderung des gesetzlichen Stempelbetrages Abstand nehmen müssen auf Grund zweier allerhöchster Erlasse vom 27. Oktober und 4. November 1873, welche nicht nur nicht in der Gesetzsammlung verkündet, sondern nicht einmal den betreffendn Behörden weder abschriftlich noch im Druck jemals zu Gesicht gekommen sind. Ob diese allerhöchsten Erlasse die Gegenzeichnung des damaligen Finanzministers, Exzellenz Camphausen, getragen haben, wissen wir nicht; auffallend ist es schon, daß diese allerhöchsten Erlasse nicht auch wie andere in die Gesetzsammlung aufgenommen worden sind. Den einzelnen betreffenden Behörden ist dann einfach durch ein Restript des Finanzministers, so der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau unter dem 16. März 1880, Geschäfts-Nr. III 3709, von jenen allerhöchsten Erlassen Mittheilung gemacht worden. Zu sehen scheint diese Erlasse also außer den damaligen Finanzministern Hobrecht und Bitter Niemand bekommen zu haben, wobei es wiederum auffallend ist, daß erst im Jahre 1880 diese Befreiungen für die schon 9 bezw. 14 Jahre vorher durch Gesetz zugesprochenen Dotationen ausgesprochen worden sein sollten. So lange Steuerkredite giebt der Steuerfiskus sonst doch nicht!

Ob und welcher Finanzminister aber die Erlasse für die Familien-Fideikommißstiftung aus dem Bismarckschen Privatvermögen gesehen hat, darüber läßt uns selbst der sonst in Stempelsachen allwissende und unfehlbare Hoyer im Stich.

---

* Mit welcher Mißstimmung in Gegenden, welche den Nutzen der **Simultanschulen** an sich selbst erfahren haben, die Absichten der neuen Schulvorlage aufgenommen werden, jener segensreichen Einrichtung zu Gunsten konfessioneller Schulen den Todesstoß zu versetzen, — das zeigt ein im „Rhein. Kur." veröffentlichter **Aufruf an die Einwohner Rgsaus.** Diese Kundgebung führt eine so beredte Sprache, daß wir nicht umhin können, derselben folgende Sätze zu entnehmen:

Mitbürger! Unserer nassauischen Schulorganisation, die sich durch mehr als 70 Jahre hindurch trefflich bewährt hat und eine Zierde unserer engeren Heimath ist, droht ein schwerer Schlag..... Auf dem Boden unserer einheitlichen Schule ist der konfessionelle Frieden erwachsen, der seiner kräftigen Wurzel wegen unserer Heimath auch in kritischen Zeiten nicht verloren gegangen ist. In den Lehrsälen und auf den Sitzplätzen unserer Schule wird zwischen den Katholiken, den Protestanten und den Kindern aller Religionsgemeinschaften ein Band geknüpft, das fürs ganze Leben hält. Darum ist diese Schule der Grund, aus welchem heraus das Bewußtsein sich entwickelt, daß über allen Gegensätzen der Konfessionen und Parteien das echte Menschenthum steht.... Wenn wir uns jetzt die Simultanschule entreißen lassen, so ist das ein Vergehen nicht blos wider den Staat Preußen, sondern auch wider das Reich. Irgendwo im Reiche muß doch das Ideal der Volksschule erhalten bleiben, auf das die echten Menschenfreunde immer wieder hinweisen können, damit dereinst die deutsche Volksschule auch die deutsche Simultanschule werde. So laßt uns der Gefahr gegenüber vergessen, was uns trennt! Reichen wir uns die Hand zur gemeinsamen Verfechtung unseres Rechtes, dessen Grundlage das Königswort vom Jahre 1866 ist: „Eure berechtigten Eigenthümlichkeiten sollen Euch gewahrt bleiben!"

Zum Schluß werden alle Konfessionen und alle Parteien zu Massenpetitionen an den Landtag aufgefordert, und als letztes Hilfsmittel wird eine Deputation an den Kaiser in Aussicht genommen. Der Aufruf schließt: „Noch ist es Zeit, darum laßt uns zur That schreiten! Oder soll der Geschichtsschreiber unserer Schule dereinst sagen können: „Die Einwohner dieses gesegneten Landes sind der Wohlthaten unwerth gewesen, welche eine weise Gesetzgebung ihnen dargeboten hatte?!"

---

* Wie nunmehr feststeht, werden die **Bergleute** sämmtlicher Bezirke des **niederrheinisch-westfälischen Kohlenreviers** auf dem am 31. März in Paris stattfindenden internationalen Bergarbeiterkongresse durch Delegirte vertreten sein. Im Saar- und Wurmrevier finden gegenwärtig Besprechungen über die Betheiligung statt, an welchen auch Führer des Bochumer Reviers theilnehmen. Die von London ausgegangene

---

Ein Eskimolager.*)

Von Dr. **Fridtjof Nansen.**

In der Nähe des nördlich vom Puisortof gelegenen Vorgebirge Kap Wille angelangt, vernahmen wir vom Lande her sonderbare Laute, gleichsam ein Gemisch von Männerstimmen und Hundegebell. Wir hielten Ausguck und erblickten nun einige dunkle Massen, in denen Bewegung zu sein schien, und als wir näher hinfuhren, zeigte es sich, daß es Menschenschwärme waren, die an den Felsabhängen hinauf zerstreut waren und lebhaft durch einander sprachen, gestikulirten und auf uns zeigten, die wir uns ruhig durch das Eis hindurch arbeiteten. Als wir näher ans Land gekommen waren, bot sich uns ein seltsamer Anblick dar. Den ganzen Berg hinauf standen lange Reihen von Gruppen, die aus wunderlich wilden, zerlumpt aussehenden Menschen, Männern, Frauen und Kindern, gebildet wurden, alle angestrengt in derselben Richtung. Sie starrten uns an, zeigten auf uns und stießen brüllende Laute aus; jetzt klang es geradezu täuschend wie eine große Kuhheerde, die um die Wette brüllt. Oben auf dem Berge erhoben sich mehrere gelbbraune Fellzelte, während Kajaks, Frauenböte und verschiedene Gegenstände über den Strand zerstreut lagen.

Es währte natürlich nicht lange, bis wir ans Land gekommen waren, wo uns dann Alle mit dem freundlichsten Lächeln begrüßten.

Als wir vor dem größten Zelte stehen blieben, aus dem uns ein gemüthlicher Lichtschein entgegendrang, wurden wir sofort durch Zeichen aufgefordert, einzutreten. Wir folgten der Einladung und gelangten durch die äußere Zeltöffnung an einen dünnen, durchsichtigen Vorhang aus Darmhaut; die eine Ecke derselben wurde zurückgeschlagen, wir mußten die Köpfe der Niedrigkeit halber senken und traten dann in einen gemüthlichen Zeltraum ein.

Der Anblick und die Atmosphäre, die uns entgegendrang, mußte höchst fremdartig wirken. Der Geruch war eine ganz eigenthümliche Mischung von den verschiedenartigsten Ingredienzien. Am durchdringendsten war der Thrangeruch aus den Thranlampen, dann aber kamen noch die verschiedensten Arten von menschlichen Ausdünstungen, sowie Dämpfe von stinkenden Flüssigkeiten, die in Gefäßen aufbewahrt wurden. Das Erste, was meine Aufmerksamkeit erregte, war die Menge nackter Körper, die ich rings umher im Zelt sitzen, liegen und stehen sah. Sie trugen alle ihr „nätit" (Hausgewand); dies ist aber so klein, daß ein ungeübtes Auge nicht sonderlich daran hängen bleibt.

Allmählich kamen mehr und mehr Männer ins Zelt, bis es fast ganz gefüllt war. Uns war gleich bei unserem Eintritt ein Platz auf einigen Kisten angewiesen worden, die an dem Darmvorhang an der Vorderseite des Zeltes entlang standen. Dies ist der Platz, den die Gäste einzunehmen pflegen, während die Bewohner des Zeltes auf der langen Pritsche oder der Bank liegen, die sich an der hinteren Wand des Zeltes hinzieht. Sie ist aus Brettern gemacht und so breit, daß man quer darauf liegen kann, während sich die Länge nach der Größe des Zeltes und der Zahl der Bewohner richtet. Sie ist mit mehreren Schichten von Seehundsfellen bedeckt, und auf ihr verbringen die Eskimos ihr Leben in den vier Wänden, hier sitzen sie, die Weiber gern mit gekreuzten Beinen, hier arbeiten sie, hier essen, hier liegen, hier schlafen sie.

Die Zelte der Eskimos haben eine ganz eigenthümliche Form. Der Zeltpfosten besteht aus einem Holzhof, über den lange Stangen in einem Halbkreis gelegt werden, so daß die Spitzen einander berühren, über diese wird eine doppelte Schicht von Fellen gebreitet, nach innen zu Haarfelle, deren Haarseite nach innen wendet, und nach außen zu Wasserfelle; hierzu werden hauptsächlich alte Felle benutzt, die früher zu Frauenböten oder Kajaks gedient haben. Die Zeltöffnung befindet sich unter dem erwähnten Bock, von dem eine Darmhaut herabhängt, die den Vorhang des Zeltes bildet, wie das oben bereits beschrieben ist.

In dem Zelt, in welchem wir uns befanden, wohnten vier oder fünf verschiedene Familien, — jede dieser Familien hatte ihren durch einen Pfosten begrenzten „Stand" auf der Schlafbank, und dort saßen Mann, Frau und Kinder auf einem Minimum von Platz. Ein vier Fuß breiter Pritschenplatz kann beispielsweise breit genug für einen Mann mit zwei Frauen und sechs Kindern sein. Vor dem Pritschenplatz einer jeden Familie brannte eine Thranlampe mit breiter Flamme. Diese Lampen sind aus Stein gemacht, haben eine halbrunde Form, sind flach und ausgehöhlt wie eine Schale und ziemlich groß, — oft einen ganzen Fuß lang. Der Docht besteht aus trockenem Moos, das flach an die eine Seite der Lampe gelegt und stets mit frischem Speck genährt wird, der kalt zu Thran geschmilzt. Es liegt den Frauen ob, diese Lampen in Ordnung zu halten, und mit einem eigens dazu eingerichteten Stäbchen den Docht zu putzen, so daß er nicht qualmt, aber auch nicht zu klein brennt. Ueber diesen Lampen kochen sie diejenigen Speisen, die sie nicht roh verzehren, in großen Steinkesseln, die von der Zeltdecke herabhängen. Merkwürdiger Weise brennen sie keinen Torf, obwohl dies Feuerungsmaterial für sie ohne große Schwierigkeiten zu erlangen ist. In diesem Zelt waren viele Lampen angebracht, über einigen hingen auch große Kochtöpfe und brodelten. Die Lampen brennen Tag und Nacht. Sie sorgen für die Heizung und für die Beleuchtung am Abend und während der Nacht — die Eskimos schlafen nämlich nicht im Dunkeln, wie wir —, auch sorgen sie dafür, sich stets mit einem Aroma von Thran zu umgeben, das auf uns Europäer nicht absolut angenehm wirkt, an das wir uns aber doch sehr bald gewöhnen können.

Als wir so in einer Reihe auf diesen Kisten saßen und die freuden Umgebungen betrachteten, machten unsere Wirthe Versuche, uns zu unterhalten. Man erklärte uns den Zweck jedes Gegenstandes, den wir betrachteten, theils durch Worte, die wir nicht verstanden, theils durch Mienen und Bewegungen, aus denen wir uns besser vernehmen konnten. Auf diese Weise erfuhren wir, daß einige Holzlatten, die unter dem Zeltdach hingen, zum Trocknen der Kleider bestimmt waren, daß man in den Kesseln Seehundsfleisch kochte x. x. Dann zeigte man uns verschiedene Gegenstände, auf welche die Besitzer sehr stolz waren. Unter Anderem öffneten einige alte Frauenzimmer einen Beutel und nahmen ein kleines Stück holländischen Rollkaback heraus, ein Mann zeigte uns ein Messer mit einem langen Knochenschaft. Diese beiden Gegenstände waren wohl das Merkwürdigste in dem ganzen Zelt, denn sie wurden mit der größten Ehrfurcht betrachtet. Dann versuchte man, uns die Verwandtschaft der verschiedenen Zeltbewohner untereinander begreiflich zu machen. Ein Mann umarmte ein festes Frauenzimmer, worauf Beide mit höchst zufriedener Miene auf einige jüngere Individuen zeigten, was so viel bedeuten sollte, als daß sie Mann und Frau und diese Anderen ihre Kinder seien. Der Mann strich mit der Hand an dem Rücken der Frau herab und kniff sie in ihr Fett, damit wir sehen sollten, wie schön und prächtig sie sei, und wie stolz er auf sie war, was sie scheinbar sehr zu schätzen wußte. Merkwürdiger Weise schien keiner der Männer in diesem Zelt mehr als eine Frau zu haben, sonst ist es an der Ostküste von Grönland allgemeine Sitte, daß jeder Mann, der ein so guter Jäger ist, daß ihm seine Mittel diesen Luxus gestatten, sich zwei Frauen hält, — niemals aber mehr.

Die Männer sind in der Regel sehr gut gegen ihre Frauen, und man kann sogar sehen, daß Eheleute einander küssen, was freilich nicht auf europäische Art geschieht, sondern indem die Betreffenden die Nasen aneinander reiben. Eheliche Streitigkeiten kommen übrigens auch vor, und da kann es oft böse hergehen; die Uneinigkeit wird in der Regel dadurch geschlichtet, daß die Frau eine Tracht Prügel oder einen Wiesperstich in den Arm oder das Bein erhält, worauf das Verhältniß ebenso zärtlich zu sein pflegt wie vorher, besonders wenn die Frau Kinder hat. Zuweilen freilich bekommt auch der Mann bei solchen Gelegenheiten Prügel; so erzählt Holm, daß ein Mann, der zwei Frauen hatte, sich in eine Prügelei mit der einen einließ und von ihr gehörig durchgebläut wurde.

Im Ganzen schien das Verhältniß zwischen allen Bewohnern des Zeltes zu herrschen; gegen uns war man sehr freundlich, lächelte und lachte und redete ununterbrochen, obwohl man sich längst darüber klar war, daß wir keine Silbe verstanden. Einer der älteren Zeltbewohner, der scheinbar einen hervorragenden Platz einnahm — mit einem sehr gewitzten Ausdruck und würdiger Miene — machte uns nach großen Anstrengungen durch Zeichen verständlich, daß einige von ihnen aus dem Norden gekommen seien und gen Süden ziehen wollten

---

*) Aus dem Werke: „Auf Schneeschuhen durch Grönland." Mit 159 Abbildungen und 3 Karten, 2 Bände. Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. vorm. J. F. Richter in Hamburg.